

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 213 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen) sowie zur Änderung der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2009 in Anwesenheit von Herrn Landesrat Blachfellner, sowie der Experten Dr. Zraunig (5/07), HR Dr. Glaeser (16), Mag. Leitich (16/01), Mag. Dussing (16/03), DI Glaeser (MA 5/02) und Dr. Schörghuber (WKS) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das geltende Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen ist auf Grund aktueller Entwicklungen anzupassen.

Neben herkömmlichen Feuerungsanlagen werden zunehmend Blockheizkraftwerke zur Raumwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung eingesetzt. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich des geltenden Gesetzes nicht erfasst, können aber je nach Brennstoffart erhebliche Auswirkungen auf die Luftgüte haben. Darüber hinaus liegen nunmehr die Ergebnisse der vom Land Salzburg initiierten Länderexpertenkonferenz zur Harmonisierung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Heizungsanlagen vor. Neben Vertretern der Länder haben daran auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche und einer Arbeitsgruppe des österreichischen Normungsinstituts mitgewirkt. Der Vorschlag der Länderexperten sieht neben der Festlegung von entsprechenden Anforderungen für das Inverkehrbringen, den Betrieb, die Ausstattung und die Überprüfung von Heizungsanlagen auch die Einrichtung einer privaten Überwachungsstelle zur Kontrolle der Durchführung von luftreinhalterechtlich erforderlichen Überprüfungen sowie entsprechende Melde- und Anzeigepflichten für die Überwachungsstelle und die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen vor.

Auf Vorschlag der für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (16) des Amtes der Landesregierung sollte das geltende Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen daher entsprechend angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen erweisen sich dabei aber als

so umfangreich, dass einer Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug vor einer Novellierung gegeben wird.

Im Vergleich zum geltenden Gesetz enthält der Vorschlag im Wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird erweitert, und zwar auf Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist. Der Begriff der Heizungsanlage umfasst dabei sowohl Feuerungsanlagen als auch Blockheizkraftwerke.
2. Zur Erreichung der Ziele der Luftreinhaltung kann die Landesregierung künftig auch Anforderungen betreffend die Überprüfung von Heizungsanlagen festlegen.
3. Jede Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes ist künftig der Überwachungsstelle zu melden; ebenso jeder Prüfbericht.
4. Überwachungsstellen sind die jeweiligen Rauchfangkehrerbetriebe. Ihre hauptsächliche Aufgabe (als Überwachungsstelle) ist die Kontrolle der Durchführung der luftreinhalterechtlich erforderlichen Überprüfungen. Bei einem Verstoß gegen Überprüfungsverpflichtungen besteht eine Anzeigepflicht an die Behörde. Eine Kontrolle vor Ort ist auf Grund der Übermittlungspflicht des Prüfberichts an die Überwachungsstelle nicht mehr erforderlich.
5. Die Überprüfung von Heizungsanlagen ist von qualifizierten und befugten Fachunternehmen oder -personen durchzuführen. Näheres soll durch Verordnung festgelegt werden. Die Landesregierung soll dabei auch die Berechtigung zur Überprüfung an die Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen oder die Fachperson binden können.
6. Die Landesregierung kann bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft künftig auch für Teile des Landesgebietes ein Verwendungsverbot oder eine Verwendungsbeschränkung für den Einsatz bestimmter Brenn- oder Kraftstoffe durch Verordnung festlegen.

Im übrigen wird auf die umfassenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Abg. Essl (FPÖ) kündigt die Zustimmung zur Regierungsvorlage an und erkundigt sich bei den Experten, ob es durch die Novelle zu Verteuerungen für die Hausbesitzer komme.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt fest, dass es sehr schwierig sei, das Gesetz ohne die dazu gehörende Verordnung zu beurteilen.

HR DI Glaeser (Leiter der Abt. 16) berichtet, dass es der Auftrag gewesen sei, Kosten zu minimieren. Deshalb sei in der Verordnung vorgesehen, bei gewissen Anlagen die Überprüfungsintervalle zu verlängern.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des vorgeschlagenen Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 213 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Jänner 2009

Der Vorsitzende-Stv:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.